

Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss

Fax +49 2131 9282400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rhein-kreis-neuss.de

Neuss, 17. März 2010
Martin Kresse / Renate Dorner-Müller

Berücksichtigung von Sozialstandards beim öffentlichen Einkauf

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, unseren nachstehenden Antrag zum oben genannten Thema auf die Tagesordnung der Sitzung des **Kreisausschusses am 21. April 2010** zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rhein Kreis Neuss setzt bei seinen Vergaben, bei Beschaffungen und bei der Auftragsausführung folgende Umwelt- und Sozialstandards um:

1. Bezahlung nach tariflichem oder gesetzlichem Mindestlohn (Näheres enthält die Begründung)
2. Einhaltung ökologischer Standards (z.B. keine Verwendung von Tropenholz) und der IAO-Kernarbeitsnormen (z.B. keine Kinderarbeit) - (Näheres enthält die Begründung)
3. Über die praktizierten Verfahren berichtet die Kreisverwaltung halbjährlich dem Kreisausschuss.

Begründung:

Wir nehmen Bezug auf die Ausführungen „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht - Hinweise für die kommunale Praxis“, herausgegeben vom Deutschen Städtetag in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:

www.bmas.de/portal/38054/property=pdf/a393_vergaberecht.pdf

Darin steht unter anderem:

Die Bestimmungen der EG-Vergaberichtlinien zu sozialen und umweltbezogenen Kriterien wurden in Deutschland durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 umgesetzt.

§ 97 Absatz 4 GWB hat nun folgenden Wortlaut:

„Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben.“

Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“

Der Rhein-Kreis Neuss hat ein erhebliches Interesse an der Zahlung von gesetzlichen -und Mindestlöhnen, um seine Kostenübernahme bei der Unterkunft zu begrenzen und Zahlungen bei sogenannten Aufstockern zu vermeiden.

Allgemeinverbindliche Mindestlöhne bestehen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für die Baubranche, das Gebäudereinigerhandwerk. Die Bundesregierung arbeitet nach einem Gerichtsverfahren erneut an einer Regelung für das Briefdienstleistungsgewerbe. In sechs weiteren Branchen können nun nach Aufnahme ins AEntG Mindestlohn tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden: in der Pflegebranche, bei Sicherheitsdienstleistungen, bei Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, bei Wäschereidienstleistungen, im Objektkundengeschäft, in der Abfallwirtschaft (einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst) und im Bereich von Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III). Gesetzliche Mindestlöhne sind darüber hinaus nach dem geänderten Mindestarbeitsbedingengesetz in Branchen möglich, in denen keine ausreichende Tarifbindung vorliegt.

Um das Thema publik zu machen, um in „fairer Einkauf“ und „sozialverantwortliche Beschaffung“ einzuführen und um für diese Anliegen zu werben, müssen alle Beteiligten, Öffentlichkeit, Mitarbeiter in der Verwaltung, Industrie, Handel und Handwerk informiert werden, etwa so:

Gerade Kreise, Städte und Gemeinden, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger tätig sind, müssen darauf achten, dass die eingekauften Produkte neben Umweltschutzansprüchen auch sozialen Standards – in Bezug auf ihre Herstellung – genügen. So kann es nicht akzeptiert werden, Schülerinnen und Schüler z.B. mit Lederbällen spielen zu lassen, die von Kindern genäht wurden. Kleidung, die städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ihrer täglichen Arbeit schätzt, sollte gleichzeitig auch unter Beachtung wesentlicher Umwelt- und Sozialauflagen, die die Arbeiter und Arbeiterinnen bei der Herstellung der Produkte schützen sollen, hergestellt werden.

Diese Aufzählung lässt sich beliebig fortführen. Neben der Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnorm 182 (ausbeuterische Kinderarbeit) werden auch weitere IAO-Normen (Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, Mindestalter etc.) hinsichtlich einer eventuellen Berücksichtigung im Beschaffungsprozess genannt. Mittlerweile haben sich eine Reihe von Zertifizierungen und damit auch Siegel (Label) etabliert. Leider zeigt sich auf der anderen Seite aber auch, dass die Vielfalt der Produkte, die unter Missachtung grundlegender Arbeitsmindestbedingungen hergestellt werden, steigt.

In einem ersten Schritt werden die Fachämter, Institute und sonstige Vergabedienststellen gebeten, für ihren Bereich Produkte zu identifizieren, die dafür bekannt sind, dass sie auch mit Hilfe von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden. Sicherlich achten bereits viele Kolleginnen und Kollegen beim Einkauf darauf, umweltorientiert und nach sozialen/ ethischen Gesichtspunkten auszuwählen. Dennoch könnte es sein, dass es Produkte gibt, bei denen wir zusätzliche Empfehlungen aussprechen können.

Sie können sich auch über verschiedene Internetseiten, z. B. www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de oder www.kompass-nachhaltigkeit.de, informieren.

Sowohl die Gesetzgebungsmaterialien der EG-Vergaberichtlinien wie auch der deutschen Vergaberechtsnovelle weisen im Zusammenhang mit den zusätzlichen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags ausdrücklich auf die Kernarbeitsnormen der IAO hin.

Daher ist nun zweifelsfrei, dass die Einhaltung der Kernarbeitsnormen als zusätzliche Anforderung an die Auftragsausführung verlangt werden darf.

Dies kann durch eine entsprechende Ergänzung der allgemein vom Auftraggeber verwendeten Vertragsbedingungen (z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen) geschehen.

Wie bereits erwähnt, sollten öffentliche Auftraggeber die Klausel bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte außerdem vorsorglich in der Leistungsbeschreibung wiedergeben, da der deutsche Gesetzgeber dies in § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB verlangt.

Eine derartige allgemeine Vertragsklausel kann der öffentliche Auftraggeber standardmäßig für seine sämtlichen Sachbeschaffungen verwenden. Darüber hinaus kann er im Einzelfall, insbesondere bei Produkten mit erhöhtem Risiko von Verletzungen der IAO Grundsätze und Kernarbeitsnormen noch weitere Schritte unternehmen, die im Anschluss an die nun folgende Beispielklausel dargestellt werden:

§ X Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO

(1) Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.19983 einzuhalten. Es sind dies: die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

(2) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 1824. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.

(3) Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Absatz 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Absatz 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.

(4) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Absatz 1 bis 3, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.

(5) Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Absatz 1 bis 3 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Für weiter einschlägige Beispiele und Hinweise verweisen wir auf oben genannte Handlungsempfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

D/ Kreistagsbüro + Fraktionsgeschäftsstellen im RKN
per Email mit pdf-Anlage: „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht- Hinweise für die kommunale Praxis“

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender